

14. Dezember 2005 43C

3 8 1 9 **Naturschutzgebiet Hängst, Gemeinde Eriz**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1260 m ü.M. westlich oberhalb des Chaltbaches gelegene Hanghochmoor „Hängst“ sowie seine unmittelbare Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 5'000 vom 13. Januar 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Eriz: Grundbuchblatt Nr. 159 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorgehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung;
 - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;



- f) das Anzünden von Feuern;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;
 - j) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art und
 - k) das Aufforsten.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - c) die Benützung der bestehenden Rückegassen zum Holzabtransport.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Thun zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

